

27.01.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1393 vom 27. Dezember 2011
des Abgeordneten Dr. Martin Schoser CDU
Drucksache 15/3639

Zucht und Haltung von Hybridkatzen

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 1393 mit Schreiben vom 25. Januar 2012 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ein relativ neuer und aus Sicht des Tierschutzes unverantwortlicher Trend ist die Zucht und Haltung von Hybridkatzen. Kater wilder Katzenarten werden dafür mit weiblichen Hauskatzen gepaart. Dies führt zu einer Vielzahl tierschutzrelevanter Probleme und fügt den betroffenen Tieren erhebliche Schmerzen und Schäden zu.

Die Paarung findet meist auf natürlichem Wege statt, bei der es jedoch schon durch den von allen Katern durchgeführten Nackenbiss zu erheblichen Verletzungen kommen kann, da die Kater wilder Katzenarten deutlich größer und schwerer sind als die entsprechenden weiblichen Hauskatzen. Das größte Problem steht dann aber erst noch bevor: die Geburt. Hauskatzen haben eine Tragezeit von ca. 63 Tagen, während Großkatzen bis zu 73 Tage schwanger sind. Dies führt zu einer deutlich erhöhten Belastung für die Mutterkatze, da zusätzlich zu der verlängerten Tragezeit die Nachkommen eines Wildkaters drei- bis viermal größer sind. Daher kommt es bei der Zucht von Hybridkatzen fast immer zu Notkaiserschnitten oder Totgeburten, die viele Muttertiere nicht überleben.

Auch die Haltung wilder Katzenarten ist mit erheblichen Problemen und erhöhten Gefahren verbunden. Oftmals müssen daher Zähne abgeschliffen und Krallen gezogen. Im Klartext bedeutet dies die Amputation von Körperteilen bei einer Art, die weder natürlich entstanden ist, noch in Privathaushalten artgerecht gehalten werden kann. Bei Freilauf stellen diese Tiere zudem eine große Gefahr für andere Tiere und teilweise auch für Menschen dar.

Datum des Originals: 25.01.2012/Ausgegeben: 31.01.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Aufgrund der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit erfolgt die Beantwortung auf Basis der vorliegenden Berichte von 48 Kreisordnungsbehörden.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass in Nordrhein-Westfalen Hybridkatzen gehalten oder gezüchtet werden? (Bitte mit Ort und Kreuzung angeben)

In Nordrhein-Westfalen sind derzeit 15 Katzenzuchten resp. Katzenhaltungen mit Hybridkatzen bekannt. Dabei handelt es sich in fünf Fällen um die Zucht mit Savannah-Katzen, in einem Fall um eine Zucht mit Caracats und in sechs Fällen um eine Zucht mit Bengalen, sowie in drei Fällen um eine reine Haltung mit Bengalen. Eine tierschutzrechtliche Erlaubnispflicht und somit eine behördliche Erfassung besteht nach § 11 Tierschutzgesetz jedoch nur bei einer gewerbsmäßigen Zucht; diese liegt vor, wenn mehr als drei Zuchtkätzinnen gehalten werden. Somit kann mit einer gewissen Anzahl von Kleinsthaltungen gerechnet werden, die nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt.

Die Hybridkatzen unterliegen wegen den an der Zucht beteiligten geschützten Arten Serval, Karakal und Bengalkatze bis einschließlich der 4. Nachzuchtgeneration (Filiälgeneration 1 bis 4) den Bestimmungen des Artenschutzes. Für diese Hybridkatzen besteht eine Anzeigepflicht der Haltung nach § 7 Bundesartenschutzverordnung bei den Unteren Landschaftsbehörden.

Zur besseren Übersicht sind die bekannten Haltungen und Zuchten von Hybridkatzen in Nordrhein-Westfalen als Excel-Tabelle beigelegt.

2. Teilt die Landesregierung die Meinung des deutschen Tierschutzbundes, der ein generelles Verbot der Zucht und Haltung von Hybridkatzen fordert? (Bitte mit Begründung)

Bei den Hybridkatzenzuchten handelt es sich um den Wunsch der Züchterin oder des Züchters, Katzen mit einer Wildtieroptik zu etablieren, die dabei das freundliche und unkomplizierte Verhalten der gewöhnlichen Hauskatzen zeigen sollen.

Als Muttertier dient bei den Verpaarungen eine Vertreterin der domestizierten Art, da bei diesen Geburt und Aufzucht leichter und gefahrloser zu überwachen sind. Die hauptsächlichsten Kreuzungen finden zwischen afrikanischen Serval und der Europäischen Kurzhaarkatze (Savannah-Katze), Verpaarungen eines Karakals mit einer Maine Coon (Carakat-Katze) oder einer Bengalkatze mit der Europäischen Kurzhaarkatze (Bengale) statt.

In wieweit konkret Tierschutzprobleme bei den Nachkommen aus derartigen Anpaarungen auftreten, hängt auch davon ab, welche Generationen miteinander verpaart werden (sogenannte Filiälgenerationen) und ist somit maßgeblich eine Frage des Einzelatbestands.

Darüber hinaus kann es bei Hybridierung von Katzenartigen anpaarungsbedingt auch zu Störungen in der embryonalen Entwicklung und zu Schweregeburten infolge zu großer Geburtsgewichte kommen, die im Einzelfall eine Schnittentbindung erforderlich machen. Das Tierschutzgesetz in seiner jetzigen Fassung lässt in dieser Hinsicht jedoch ein präventives ordnungsbehördliches Handeln nicht zu. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass im Zuge der jetzt anstehenden Änderung des Tierschutzgesetzes die Bestimmungen zum Schutz der Tiere auch im präventiven Bereich gestärkt werden.

3. Welche Gegenmaßnahmen sind von welchen Handlungsträgern zu ergreifen, um der Zucht und Haltung von Hybridkatzen entgegenzuwirken, um somit die betroffenen Tiere vor Quälerei zu schützen?

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Für die Haltung von Hybridkatzen gelten in tierschutzrechtlicher Hinsicht die Vorgaben des BMELV-Gutachtens über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10.06.1996. Sind diese Vorgaben erfüllt, ist die Haltung derartiger Tiere rechtlich nicht zu beanstanden.

Eingriffe, die der Erleichterung der Haltung dienen (z.B. Amputation der Krallen, Abschneiden von Zähnen) sind tierschutzwidrig.

4. Sind nach Meinung der Landesregierung gesetzliche Änderungen erforderlich, die einen Schutz der Menschen vor Hybridkatzen vorsehen?

Für den Schutz des Menschen gelten die Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes; zuständig sind die örtlichen Ordnungsbehörden auf Ebene der Gemeinden und Städte.

Da es sich bei „Hybridkatzen“ um verschiedene Anpaarungen mit jeweils dementsprechend unterschiedlichen Körpermerkmalen und Verhaltensweisen handelt, ist dies jeweils im Einzelfall zu entscheiden.

5. Welche Gefahren für die nordrhein-westfälische Fauna sieht die Landesregierung durch die Haltung von Hybridkatzen?

Da es sich bei den Hybridkatzen um sehr teure Exemplare gezüchteter Katzen handelt, wird diesen Katzen - im Gegensatz zu typischen Hauskatzen (Europäische Kurzhaarkatze) - in der Regel kein Freigang gewährt. Insofern hat die Haltung von Hybridkatzen keinen Einfluss auf die nordrhein-westfälische Fauna.



Kleine Anfrage 1393 vom 27.12.2011 Zucht und Haltung von Hybridkatzen

Stand: 13.01.2012

Lfd. Nr.	KOB	Ort	Kreuzung															
			Caracat	Savannah	Bengale	Bristol	Chausie	Dschungel Bot	Dschungel Cur	Euro-Chausie	Machabagal	Safari	Tilaran	Kanani	Sonstige			
1	GM	Gummersbach		x														
2	GM	Gummersbach	x															
3	BI	Bielerfeld, Gellershagen			x													
4	BI	Bielerfeld, Senne		x														
5	ME	Erkrath		x														
6	GL	Burscheid				x												
7	AC	Aisdorf	x															
8	AC	Stolberg				x												
9	LEV	Leverkusen				x												
10	HS	Heinsberg-Kerken				x ¹												
11	HS	Heinsberg-Kerken				x ¹												
12	NE	Korschenbroich				x ¹												
13	DO	Dortmund				x												
14	DO	Dortmund				x												
15	OE	Drolshagen				x												
15			1	5	9													

x¹ = nur noch Haltung